



**Stadtgemeinde Pregarten**  
**Wasserversorgungsanlage;**  
**Projekt: "Anpassung Schutzgebiet,**  
**Notversorgungsbrunnen Grünbichl";**  
**wasserrechtliche Bewilligung**

## **Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:  
Ansuchen der Stadtgemeinde Pregarten um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Wasserversorgungsanlage und zur Anpassung des Schutzgebiets an den Stand der Technik entsprechend dem Projekt „Anpassung Schutzgebiet, Notversorgungsbrunnen Grünbichl“, ausgearbeitet von der Wasser & Land ZT GmbH, vom Jänner 2025.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

<b>Ort:</b> <b>Stadtgemeindeamt Pregarten</b>	
<b>Datum:</b> <b>14.07.2026</b>	<b>Zeit:</b> <b>09:00 Uhr</b>

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

### **Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes**

Die Stadtgemeinde Pregarten hat um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Wasserversorgungsanlage und zur Anpassung des Schutzgebiets an den Stand der Technik entsprechend dem Projekt „Anpassung Schutzgebiet, Notversorgungsbrunnen Grünbichl“, ausgearbeitet von der Wasser & Land ZT GmbH, vom Jänner 2025, angesucht.

### **Inhaltliche Festlegungen im anzupassenden Schutzgebiet:**

In Bezug auf die inhaltlichen Festlegungen in Form von Verboten und Geboten im vorgeschlagenen Schutzgebiet (Zonen I und III) werden aus fachlicher Sicht voraussichtlich folgende Anordnungen zu treffen sein (endgültige Formulierung erfolgt im Zuge der wasserrechtlichen Verhandlung):

### **Ge- und Verbote im Schutzgebiet Grünbichl:**

#### **Schutzzone III (weitere Schutzzone):**

#### **Verbote:**

1. Weitere Grundwasserentnahmen, soweit sie nicht bereits wasserrechtlich bewilligt sind; ausgenommen sind der gegenständlichen Wasserversorgung durch die Stadtgemeinde Pregarten dienliche Maßnahmen;
2. Entnahme von mineralischen Rohstoffen; Sprengungen; Grabungen (inkl. Hanganschnitt, Tunnelbau u. dgl.) in einer Tiefe von mehr als 2,0 m unter Gelände ausgenommen der gegenständlichen Wasserversorgung oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen; ausgenommen für die Instandhaltung/Sanierung von bestehender Verkehrs-, Leitungs- und sonstiger Infrastruktur im unbedingt erforderlichen Ausmaß und unter Wahrung der wasserrechtlichen Sorgfaltspflicht;
3. Durchörterungen, wie Sondierungen und Bohrungen tiefer als 2,0 m unter Gelände, ausgenommen für die gegenständliche Wasserversorgung oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen;
4. Leitung, Lagerung oder Manipulation von Kraft-, Brenn- und Schmierstoffen und wassergefährdender Stoffe (excl. Abwasserkanäle), ausgenommen sind forstliche bzw. vergleichbare Großmaschinen, Baumaschinen und Maschinen zur Bewirtschaftung der

landwirtschaftlichen Nutzflächen und zur Instandhaltung/Sanierung von bestehender Verkehrs-, Leitungs- und sonstiger Infrastruktur (inkl. Ableitungsmulde entlang der Bundesstraße), wenn für Transport, Füllung, Lagerung oder Betrieb Sicherheitsmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen sind; weiters ausgenommen fließender und stehender Verkehr auf den vorhandenen Verkehrsflächen;

5. Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Baurestmassen, sowie von Abfällen jeder Art, wie Reststoff- und Massenabfälle samt Anlagenerrichtung; Errichtung von Bodenaushubdeponien; gewerbliche Kompostierung;
6. Ausbringung von Klärschlamm, Klärschlamm- oder Müllkompost, Senkgrubenräumgut;
7. Reparatur von mineralölbetriebenen Geräten oder Maschinen, ausgenommen unbedingt nötige Instandsetzungsarbeiten bei Gebrechen unter Wahrung der wasserrechtlichen Sorgfaltspflicht;
8. Errichtung oder wesentliche Erweiterung von geschlossenen Siedlungen und Dauerkleingärten;
9. Errichtung, wesentliche Erweiterung oder Änderung gewerblicher, industrieller oder sonstiger Anlagen und von Geschäftsbauten;
10. Errichtung oder Erweiterung von Grabstätten bzw. Begräbnisstätten;
11. Felddüngerlagerstätten und unbefestigte Gärfuttermieten;

#### Gebote:

1. Auf der Bundesstraße B 124 anfallende Oberflächenwässer sind über das bestehende Muldensystem aus dem Schutzgebiet auszuleiten.
2. Beim Einsatz von Forst-, Landwirtschafts- und Baumaschinen ist über die wasserrechtliche Sorgfaltspflicht hinaus darauf zu achten, dass nur Geräte zum Einsatz kommen, die sorgfältig gewartet und instandgehalten werden. Die Betankung von Maschinen hat unter höchster Vorsicht und Aufmerksamkeit zu erfolgen.
3. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind umgehend Maßnahmen zu setzen und die zuständige Wasserrechtsbehörde zu informieren.

#### **Schutzzone I (Fassungszone):**

##### Verbote:

1. Alle Maßnahmen, die in der Zone III verboten sind.
2. Jede Art der Nutzung, ausgenommen für die eigene Wassergewinnung und die nötige Grundstücks- und Bestandpflege.
3. Jede Lagerung oder Ablagerung.
4. Jede Düngung oder Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

##### Gebote:

1. Alle Maßnahmen, die in der Zone III geboten sind.
2. Die Wasserfassung ist gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern.

3. Die Fassungszone ist von jedem Baum- und Strauchwuchs freizuhalten.
4. Der Bereich der Fassungszone ist so auszugestalten, das Oberflächenwasser von der Wasserfassung weg abfließen kann und ein Versickern hintangehalten wird.

### **Allgemeine Anordnungen im Schutzgebiet:**

1. Die Grenze der Schutzzone I ist an deren Eckpunkten durch Steine mit rot gestrichenen Köpfen dauerhaft zu kennzeichnen.
2. Hinweistafeln mit der Aufschrift "Wasserschutzgebiet, jede Verunreinigung verboten!" sind an gut sichtbaren Stellen entlang der Schutzgebietsgrenzen (z. B.: im Längsverlauf oder an Querungen von Straßen, Wegen, etc.) dauerhaft aufzustellen.
3. Im Rahmen der Eigenüberwachung ist das Schutzgebiet mindestens einmal jährlich durch Begehung und Beobachtung auf Einhaltung der Anordnungen zu kontrollieren. Allfällige Missstände sind umgehend zu beseitigen, anderenfalls bei Grundwasserverunreinigung der Wasserrechtsbehörde sofort zur Kenntnis zu bringen.

Die näheren technischen Einzelheiten, sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

### **Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:**

Projektunterlage vom Jänner 2025, Projekt: „Anpassung Schutzgebiet, Notversorgungsbrunnen Grünbichl“, ausgearbeitet von der Wasser & Land ZT GmbH.
Ort der Einsichtnahme: <ul style="list-style-type: none"> <li>• beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, <b>nach telefonischer Terminvereinbarung</b> Tel.Nr. 0732/7720-12132</li> <li>• bei der Stadtgemeinde Pregarten <b>nach telefonischer Terminvereinbarung</b> Tel.Nr. 07236 2255</li> </ul>

### **Rechtsgrundlage:**

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

§§ 10, 11-14, 21, 22, 32, 34, 99, 102, 105, 107 und 108 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Stadtgemeinde Pregarten
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse  
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>

kundgemacht wurde.

**Als Antragsteller:in beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre

Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte**, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Diese Verständigung ergeht unter anderem an:**  
Stadtgemeinde Pregarten, Stadtplatz 12, 4230 Pregarten

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder einer befugten Vertretung;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße  
Für den Landeshauptmann  
Im Auftrag

Ing. Mag. Schürz

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.